

SATZUNG DER STADT NEUKLOSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 "WOHNGEBIET SANDSTRASSE"

PRAAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dez. 2006 (BGBl. I S. 2878), sowie der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. Apr. 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBoM-V) vom 18. Apr. 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neukloster Nr. vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und nach Beschluss folgende Satzungen über örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

TEIL A – PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
§§ 4 und 11 BauNVO
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - SO Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO
 - Grundflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse, die Höchstmaß
 - Zahl der Vollgeschosse, die Mindest- und Höchstmaß
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Feuerwehr
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Straßenverkehrsflächen
 - Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
 - Parkfläche
 - Anlieferung
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
 - Debitrität
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB
 - Private Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - Private Grünfläche / Garten § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 - Hecke § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - Erhöhung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erhebung mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
 - starke Anbaubestimmung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wohngebiet Sandstrasse" der Stadt Neukloster § 9 Abs. 7 BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets § 1 Abs. 4 BauNVO
 - Schallschutzwand (RW mind. 20 dB) Höhe: 3 m auf 10 m Länge Höhe: 2 m auf 33 m Länge

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- vordomene Gebäude
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- Abgrenzung der geplanten Parkplätze

TEIL B – TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 DER GEMEINDE NEUKLOSTER "WOHNGEBIET SANDSTRASSE" IN NEUKLOSTER (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Das Bebauungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Sondergebiet (SO) ausgewiesen. Zulässig innerhalb der (WA)-Gebiete sind Wohngebäude und Anlagen für Betreffende Wohnen mit dem Zweck dienenden zugehörigen Nebenanlagen. Ergänzend wurde die Zulässigkeit der Wohnanlagen pro Wohnungsbau in den WA 1, WA 3 und WA 4 auf max. zwei Wohnungen begrenzt. In allgemeinen Sondergebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
Zulässig innerhalb des (SO)-Gebietes ist ein Einzelwohnungsgebäude ohne Auswärtigen nach § 11 Abs. 3 BauNVO.
Eine Verkehrsfläche von 800 m² darf hierbei nicht überschritten werden um negative Auswirkungen auf den umliegenden Einzelhandel zu vermeiden.
Für den Einzelhandel als Nahversorgungsanbieter sind folgende Warengruppen als Hauptsortiment zulässig: Nahrungs- und Genussmittel, Drogerieartikel, Haushalt-, Putz- und Reinigungsmittel. Der Verkaufsradius ist nicht nahversorgungsrelevanter Aktionsradius darf maximal 75 m betragen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE UND HOHENLAGE (§ 9 Abs. 3 und § 12 BauGB sowie § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

In den WA 1, 2, 3 und 4 – Gebieten ist ein Vortreten von Gebäuden bis zu einer Tiefe von 1,50 m über höchstens 1/3 der Gebäudewand über die festgesetzten bebaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen, untergeordnete Gartenbauten bzw. Überkante Stützplätze bis zu einer Fläche von 10 m² (§ 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO).

In den Baugruben ist die Einrichtung von Stützplätzen und Carports mit ihren Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Im Bereich Sondergebiete (WA 2, 3 und 4 – Gebiete) sind Stützplätze und Carports mind. 3 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt zu errichten.

Die maximal zulässige Traufhöhe (Schichtdicke Außenwand mit Dachstuhl) wird bei Gebäuden im WA 1 – WA 3 – und WA 4 – Gebiet 3,50 m und bei Gebäuden im WA 2 – Gebiet mit 6,50 m ab Überkante Gebäude festgesetzt.
Die Oberkante des Geländes wird mit der Oberkante der Straßenmitte definiert.

Die Angaben über die Höhenlage von baulichen Anlagen ohne Hanglage beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mitte der stützplattierten Gebäudewand bezogen auf die Oberkante der Straßenmitte. Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,50 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.

4. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 25 b BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche innerhalb der Straßeneinbauten sind von jeglicher Bebauung und stichtbehindernden Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugerechneter Verkehrsfläche dauernd freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 25 b BauGB).

5. NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das erforderliche Niederschlagswasser der Dachflächen und der nicht verunreinigten, befestigten Flächen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen.

6. ERFORDERLICHE MASSNAHMEN ZUM SCHALLSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im südlichen Bereich des Parkplatzes muss eine Schallschutzwand errichtet werden. Die Wand muss von konstruktivem Aufbau mindestens eine Schalldämmung von $R_w \geq 20$ dB gewährleisten. Die Wand muss eine Höhe von 2 m (Teilstrich 1) und 3 m (Teilstrich 2) haben und über die gesamte Länge des Parkplatzes gebaut werden.

SCHNITTE DURCH VERKEHRSRAUME Grünstreifen M 1 : 200



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow.

1. VERHALTEN BEI AUFFALLIGEN BODENVERFÄHRUNGEN BZW. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfährungen entdeckt werden, die die zusträndige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Kultur und Denkmalpflege – Antrags- und Denkmalschutzbehörde oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zugehörige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 7 (6) DSchG M-V), über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmal im Rahmen des Zuzugens vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitbestiller oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zuzugens verlängert werden (§ 11 (3) DSchG M-V).

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 und § 86 LBoM-V)

1. DÄCHER

Im WA 1, WA 3 und WA 4 – Gebiet sind Dächer als Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° – 50° zulässig, soweit in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt wird ist.
Kippwinkelformen sind zulässig. Dachneigungen sind jeweils geneigt bis zum First auszubilden.
Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachsteinen bzw. Dachziegeln auszubilden. Glänzende oder reflektierende Dachneigungen sind nicht zulässig. Dächer von Nebengebäuden sind als Satteldach oder mit Pulitdach auszubilden.

Liegende Dachfenster, Dachauschlitte und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 25 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Giebel können mit einem Dachüberstand bis maximal 0,50 m ausgebildet werden. Traufseitig sind Dachüberstände bis 0,80 m zulässig.

2. AUSSENWÄNDE

Im WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 – Gebiet gilt:
Als Material für die Außenwände sind zulässig:
– Sichtmauerwerk
– verputzte bzw. geschüttelte Oberflächen
– andere Materialien bis zu 50 % der Fassadenfläche, ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen
Für Nebenanlagen ist darüber hinaus auch Holz zulässig.

Als Material für die Außenwände sind nicht zulässig:
– hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emailierte Fassadenelemente, Fliesen oder Alufolien)
– keramisierte Baustoffe aus dünnformatiger Ziegel (DN 105)
– Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen (Imitationen)

3. EINFRIEDUNGEN

Im gesamten Geltungsbereich gilt:
Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind als lebende Hecke oder Holzbohle mit Lattung auszuführen. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang der öffentlichen Verkehrsfläche 1,20 m und im Gartenhöhenbereich 1,60 m nicht überschreiten.

4. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND SONSTIGEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH

Zulässige Materialien für die Pflasterung von Wohnwegen, Zufahrten, Stellplätzen, Zugängen und sonstigen befestigten Flächen sind Beton-, Ziegel- und Natursteinpflaster, sowie Platten aus dem genannten Material.
Gehwege, insbesondere in Grünflächen, können auch mit wassergesättigten Decken, Verbundpflaster oder als Pflasterrosen ausgebildet werden.

5. ABFALLBEHALTER

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

6. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBoM-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNORDNUNG, FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT AUSGLEICHSREGELUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 sowie Abs. 6 BauGB)

1. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme Nr. 1 ist, entsprechend § 10 BauGB, auf der privaten Grundstückfläche, ausgewiesen und genehmigt in der Planzeichnung die Fläche A mit der Zweckbestimmung Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, durch den zukünftigen Grundstückseigentümer eine Obstallee zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit Obstbaumsorten in allen Obstsorten zu bepflanzen, so dass eine Bestandesdichte von 150 m² pro Baum erreicht wird. Gelehrten:
– in allen Obstsorten: Pflaume, Birne, Äpfel, Süß- und Sauerkirsche
Qualität: Obstbaumsorten, 10-12 cm Stammumfang
Pflanzgröße: 2,284 m²
Pflanzabstand: 1 x jährliche Mahd ab Mitte September; Das Schnittgut ist abzutransportieren;
Pflanzgröße: 61 m²
Jährlicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

Zur Minimierung der Eingriffe ist als landschaftspflegerische Maßnahme Nr. 2 auf der Fläche B innerhalb des Pflanzgebietes eine Grünfläche gesonntlich mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Gelehrten:
– Sträucher: Heckenrose, Hortensie, Heckenkirsche
Pflanzgröße: Sträucher – 60 bis 100 cm
Pflanzabstand: 1,0 x 1,0 m
Pflanzgröße: 61 m²

Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. Baumzustandsetzung der Stadt Neukloster geschützten Bäume, sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN – Vorschriften zu schützen.

Als Maßnahme Nr. 3 sind zu beiden Seiten der Sandstrasse in den vorgesehenen Flächen Bäume zu pflanzen. Die Flächen sind vor dem Überfahren zu sichern.
Anzahl: 13 Stück
Gelehrten: Winterlinde (Tilia cordata)
Qualität: Hochstämme 16 – 18 cm Stammumfang

Als Ausgleich für die zu entfallenden, gem. der Baumzustandsetzung der Stadt Neukloster geschützten Bäume, sind 2 neue Bäume innerhalb der Fläche B, im Zusammenhang mit der Maßnahme Nr. 2 zu pflanzen.
Anzahl: 2 Stück
Gelehrten: Winterlinde (Tilia cordata)
Qualität: Hochstämme 16 – 18 cm Stammumfang

Als Maßnahme Nr. 4 sind auf der privaten Grünfläche, Fläche C, zur Strukturierung und Akzentuierung des Bereiches Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Anzahl: 4 Stück
Gelehrten: Winterlinde (Tilia cordata)
Qualität: Hochstämme 16 – 18 cm Stammumfang

Es wird festgesetzt, dass für die gemäß Pflanzgebiet einzupflanzenden Bäume und Sträucher nur die Arten laut Pflanzliste in den ausgewiesenen Pflanzgrößen zu pflanzen sind. Die Gelehrten sind entsprechend den geltenden DIN – Normen zu pflanzen. Alle Maßnahmen sind durch den Vorhabensträger bis zur Baubereitstellung zu realisieren, zu pflegen und bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 04.04.2006.
Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 29.01.2007 erfolgte.

Stadtkloster, den 20.7.2007
Bürgermeister

2. Beteiligung der Raumordnung und Landesplanung

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LuPlG) mit Schreiben vom 19.02.2006 beauftragt.

Stadtkloster, den 20.7.2007
Bürgermeister

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist nach ordnungsgemäßer Einreichung der Planzeichnung durch schriftliche Einladung der betroffenen Anlieger vom 24.03.2007 erfolgt. Die öffentliche Einreichung am 06.02.2007 im Rathaus Neukloster.

Stadtkloster, den 20.7.2007
Bürgermeister

4. Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.12.2006 zur Äußerung zum Hinblick auf die öffentlichen Belange und Detailvergrößerung der Umverteilung auf dem Gebiet der Stadt Neukloster.

Stadtkloster, den 20.7.2007
Bürgermeister

5. Öffentliche Auslegung

Die Stadtvertreterversammlung hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 und der Begründung dazu am 18.02.2007 genehmigt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Stadtkloster, den 20.7.2007
Bürgermeister

6. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 und der Begründung haben in der Zeit vom 30.03.2007 bis zum 30.04.2007 während der Dienststunden im Rathaus Neukloster öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist abgegeben werden können und dass nicht festgelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können, am 21.03.2007 durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 28.03.2007 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadtkloster, den 20.7.2007
Bürgermeister

7. Katastermäßiger Bestand

Der katastermäßige Bestand am 21.07.2007 ist wie folgt dargestellt: beauftragt. Hinsichtlich der igerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß angelegte die geographische Fluktuante im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressionsprüche können geltend gemacht werden.

Stadtkloster, den 20.7.2007
Bürgermeister

8. Stellungnahmen

Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.02.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Stadtkloster, den 20.7.2007
Bürgermeister

9. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die örtlichen Bauvorschriften (LBoM-V) vom 18.07.2007 vor der Stadtvertreterversammlung der Satzung beschlossen. Die Begründung dazu wurde genehmigt.

11. Bekanntmachung

Der Satzungsentwurf und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Äußerung zu erhalten ist, wurde durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 20.07.2007 bekanntgemacht. In der Planzeichnung ist auf die Gegenüberstellung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entstehungsgrund (§ 84 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 05.07.2007 in Kraft getreten.

Stadtkloster, den 20.7.2007
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Möglweise sind:
BauGB
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 194)

BauNVO
BauNutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

LBoM-V
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102)

PlanVO
Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

SATZUNG DER STADT NEUKLOSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 "WOHNGEBIET SANDSTRASSE"

stoff & haus architekten und ingenieure gmbh & co. kg
Hofstraße 13
16131 Neukloster
Tel.: 03841 - 26280
Fax: 03841 - 262833

